

Vertrag über die Leistung von Geldmitteln zur Schaffung öffentlicher Parkierungseinrichtungen

zwischen der

Stadt Ravensburg
vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Stephanie Utz
-nachstehend Stadt genannt-

und

Aroma GmbH
Lisa Krumm
Bergstraße 11

88255 Baienfurt

-nachstehend Bauherrin genannt-

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Stadt Ravensburg zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch die Bauherrin gemäß § 37 (5) Landesbauordnung zu schaffen schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Die Bauherrin hat einen Bauantrag für folgendes Bauvorhaben gestellt:

Umnutzung des Sporthauses Specht im UG - EG - 1. OG in ein Cafe - Restaurant mit Geschäftslokal und Ladenverkauf in Ravensburg, Marienplatz 16-18, Flst.Nr. 30/2, AZ.: 07.321/BGV

Bei der vorgesehenen Nutzung sind 17 Stellplätze notwendig. Hiervon kann die Bauherrin 14 nicht herstellen. Die Bauherrin verpflichtet sich für jeden nicht nachgewiesenen Stellplatz einen Ablösebetrag von 6.100 €, in Worten sechstausendeinhundert Euro somit für 85.400,00 € in Worten fünfundachtzigtausendvierhundert Euro zu zahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 2

Der Ablösebetrag ist im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung nach § 37 (5) Ziff. 1 – 3 Landesbauordnung zu verwenden.

§ 3

Seite 2

Die Bauherrin erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt Ravensburg hergestellten oder noch herzustellenden Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 4

Der in § 1 genannte Betrag ist mit Erteilung der Baufreigabe (Roter Punkt) jedoch spätestens mit Bestandskraft der Baugenehmigung an die Stadt Ravensburg zu bezahlen.

§ 5

Die Stadt Ravensburg erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 (5) Landesbauordnung zu der Absicht der Bauherrin, die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrags gemäß § 1 dieses Vertrages zu erfüllen.

§ 6

(1) Wird die Baugenehmigung versagt, aufgehoben oder erlischt sie gemäß § 62 Landesbauordnung so ist dieser Vertrag hinfällig und der in § 1 genannte Betrag ohne Zinsen zurückzuzahlen.

(2) Die Rückzahlung erfolgt ebenfalls, wenn der Stellplatznachweis innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluß auf andere zulässige Weise erfolgt.

(3) Die Rückzahlung erfolgt innerhalb eines Monats, nachdem die Bauherrin oder ihre Rechtsnachfolger einen entsprechenden Antrag an die Stadt gestellt hat.

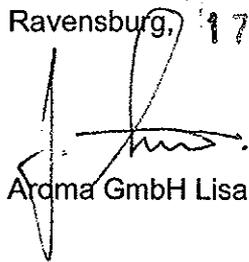
§ 7

(1) Die Bauherrin verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt Ravensburg unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Stadt Ravensburg gemäß § 37 (5) Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten der Bauherrin gemäß dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

Ravensburg, 17. März 2008



Ardma GmbH Lisa Krumm

Ravensburg, 17. März 2008



Bürgermeisterin Stephanie Utz